

Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche

Restwert

Unfall fernab des Heimatortes und die häufige Frage:
Wo ist der örtliche Markt?

Schadengutachten

LG Bremen: Online-Gutachten ohne Besichtigung durch
den Gutachter sind unzulässig

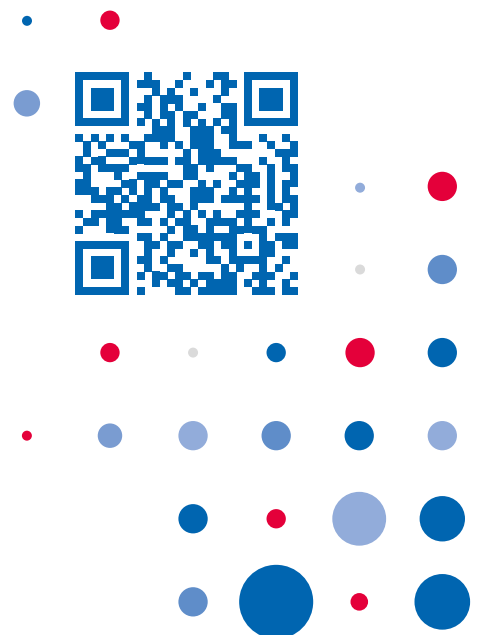
Schadenabwicklung

„Versicherer hat angerufen, die waren so nett am Telefon“ –
die Argumente für den richtigen Weg



Restwert

Restwert bei Haftpflicht
und Kasko: Aktuelle
Rechtsprechung und
untaugliche Angebote



Inhalt

VORWORT

1 – Editorial April 2026

KURZ INFORMIERT

- 2 – Fiktive Abrechnung und Nutzungsausfall bei Reparatur: Reparaturbestätigung statt „Tageszeitung“
- 2 – Auch das AG Suhl sagt im Regressprozess: Die Werkstatt darf sich auf Schadensgutachten verlassen
- 3 – AG Duisburg-Hamborn: Durchschnittswerte aus einem vom Versicherer selbst gemachten Tableau sind ohne Bedeutung
- 3 – Weiteres Urteil zur Unwirksamkeit der alten HUK-Vorteilsausgleichsabtretung
- 4 – Gescheiterter Verbringungskostenregress: Steht fest, dass verbraucht wurde, kommt es auf die Einzelheiten nicht an
- 4 – AG Berlin-Mitte zur Abrechnung fiktiver Reparaturkosten: Ein Prüfbericht zum Reparaturumfang ist ohne Bedeutung
- 5 – Kickback-Forderungen an Anwälte sind keine gute Idee
- 5 – Überschrift „Leihvertrag“ statt Mietwagen führt zu völlig überflüssigen Diskussionen und landet vor Gericht
- 6 – Ob vermietetes Fahrzeug bei Zulassungsstelle korrekt registriert wurde: AG Bad Neustadt a. d. Saale bejaht Mietwagenrisiko
- 6 – Mietwagennutzung von 18,97 km/Tag bei Leben auf dem Land

RESTWERT

- 7 – Restwert bei Haftpflicht und Kasko: Aktuelle Rechtsprechung sowie untaugliche Angebote der Versicherer
- 13 – Unfall fernab des Heimatortes und die häufige Frage: Wo ist der örtliche Markt?

SCHADENGUTACHTEN

15 – LG Bremen: Online-Gutachten ohne Besichtigung durch den Gutachter sind unzulässig

SCHADENABWICKLUNG

16 – „Versicherer hat angerufen, die waren so nett am Telefon“ – die Argumente für richtigen Weg

TEXTBAUSTEINE

19 – Korrespondenz leicht gemacht

WEBINARE

17.04.2026 IWW-Webinare Unfallregulierung
 Professionelles Schadenmanagement



Referent: Joachim Otting

02.06.2026 IWW-Webinare Umsatzsteuer im Kfz-Gewerbe
 Spezialwissen für Autohäuser und Kfz-Werkstätten



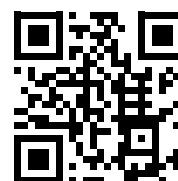
Referent: Rüdiger Weimann

WIR HELFEN IHNEN GERNE!

Für Fragen zur Berichterstattung:

Eva Köstler
 Chefredakteurin

Telefon 0931 418-6159
 Fax 0931 418-2060
 E-Mail koestler@iww.de



Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

*AG Bergisch-Gladbach:
Rudimentäre Angaben
reichen nicht*

- Und das AG Bergisch-Gladbach sagt: Solche rudimentären Angaben reichen nicht, um die Identität des Kaufinteressenten und damit seine Seriosität zu überprüfen (AG Bergisch-Gladbach, Urteil, Az. 66 C 124/24, Abruf-Nr. 252978).

*BGH: Restwert-Nettobetrag
für Geschädigte*

Wenn das Angebot einen Brutto- und einen Nettobetrag nennt

Häufig wird in Schadengutachten oder im vom Versicherer übersandten Gebotsblatt der Restwert mit einem Brutto- und einem Nettobetrag dargestellt.

- Dass sich der zum Vorsteuerabzug berechnigte Geschädigte oder VN stets nur den Nettobetrag anrechnen lassen muss, ist klar. Denn die bei der Veräußerung vereinnahmte Mehrwertsteuer muss er an den Fiskus abführen. In seiner Vermögensbilanz schlägt sich nur der Nettobetrag nieder.
- Interessant ist aber die Rechtsprechung des BGH für den nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigten: Beim tatsächlichen Verkauf wird sich zeigen, ob der Bieter dem Privaten nur den Netto- oder den Bruttobetrag zahlt.

*In Weiternutzungs-
fällen ist Nettobetrag
entscheidend*

- Bei den Fällen des Behaltens wegen Weiternutzung steht der BGH jedoch auf dem Standpunkt: Ein vernunftbegabter Unfallwagenhändler wird nur demjenigen den Bruttobetrag bezahlen, der ihm die Mehrwertsteuer in der Rechnung ausweist. Denn dann macht er sie später als Vorsteuer geltend und ist in seiner Kalkulation nur mit dem Nettobetrag belastet. Warum, so der BGH, soll er dem nicht zum Vorsteuerabzug Berechtigten denn im Ergebnis 19 Punkte mehr bezahlen? Ein solches Angebot könne bei Weiternutzungsfällen nur so ausgelegt werden, dass das Angebot ersichtlich darauf ziele, den Bruttobetrag nur bei Ausweis der Umsatzsteuer, anderenfalls lediglich den Nettobetrag zu zahlen. Also ist bei Privaten dann nur der Nettobetrag vom WBW in Abzug zu bringen (BGH, Urteil vom 14.04.2021, Az. IV ZR 105/20, Rz. 29, Abruf-Nr. 222229). Das Urteil stammt zwar aus einem Kaskofall, doch wie ein Restwertangebot auszulegen ist, hängt nicht davon ab, ob ein Kaskofall oder ein Haftpflichtfall abzuwickeln ist.

Das gilt beim Kaskoschaden

Beim Kaskoschaden kommt es darauf an, ob das Fahrzeug verkauft wird.

Veräußerungsfälle

Wenn es beim Kaskoschaden auf den Restwert ankommt und das verunfallte Fahrzeug veräußert werden soll, greift das Weisungsrecht des Kaskoversicherers.

In den allermeisten Verträgen hat die Weisungsrechtsklausel denselben Wortlaut wie die entsprechende Klausel in den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV): „E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.“

*Weisungsrecht des
Versicherers greift
bei Kaskoschaden*

*Angebote von Aufkäufern
aus dem Ausland
sind normalem Verkäufer ...*

Das ist die Grundlage dafür, dass in aller Regel der Restwert über die Restwertbörsen ermittelt wird. Ob dabei auch Angebote von Aufkäufern aus dem Ausland dem Versicherungsnehmer (VN) zumutbar sind, wird von den Gerich-

„Ihr Wissens-Update

für mehr Ertrag im

Unfall schadensgeschäft!“

Joachim Otting

Anmeldung und
aktuelles Programm
unter [iww.de/s196](https://www.iww.de/s196)



IWW-Webinare

Unfallregulierung

Professionelles Schadenmanagement

Immer wieder kürzen Versicherer Ersatzansprüche, halten Geschädigte hin oder stellen falsche Behauptungen auf. Rechtsanwalt Joachim Otting zeigt Ihnen, wie Sie sich dagegen wehren – mit schlagkräftigen Argumenten und vielen Erfolgsbeispielen aus der täglichen Regulierungspraxis. 2 Stunden pro Quartal am PC reichen, und Ihr Wissen im professionellen Unfallschadenmanagement ist auf dem neusten Stand.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie über 100,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referent

Joachim Otting, Rechtsanwalt mit Spezialisierung auf Unfallschaden- und Autokaufrecht. Seminarreferent und Lehrbeauftragter an der Hochschule Nürtingen-Geislingen, Fachbereich Automobilwirtschaft, Schriftleiter von *UE Unfallregulierung effektiv*, Schadenexperte und Ausbilder im Bereich FA Verkehrsrecht

Termine

17.04.2026
10.07.2026
16.10.2026
15.01.2027

jeweils 13:00–15:00 Uhr

Teilnehmerkreis

Abschleppunternehmer, Autovermieter, Fachanwälte für Verkehrsrecht, Fuhrparkverantwortliche, Kfz-Sachverständige, Rechtsanwälte, Serviceleiter in Kfz-Betrieben

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 145,00 €, im Abonnement (4 Termine in 12 Monaten) 116,00 € pro Termin,

Buchungs-Nr. 860